

# Homosexuelle NS-Opfer anerkennen

## Zu Entschädigung und Gedenken in Österreich nach 1945

**I**n der NS-Zeit als homosexuell verfolgte Personen mussten in Österreich lange auf Anerkennung, Entschädigung und offizielle Gedenkakte warten. Das hat vor allem damit zu tun, dass Homosexualität auch nach 1945 ein Straftatbestand blieb und sich sowohl die rechtlichen als auch die gesellschaftlichen Bedingungen für Lesben und Schwule in der Zweiten Republik äußerst langsam verbesserten. Ein Überblick über die (erinnerungs-)politischen Auseinandersetzungen um diese Opfergruppe vor dem Hintergrund der späten Entkriminalisierung von Homosexualität im österreichischen Strafrecht und der auch nach 1945 andauernden gesellschaftlichen Marginalisierung.

Der in Österreich seit 1852 geltende § 129 Ib StG, der „Unzucht wider die Natur“ bestrafte, bezog sich auf Kontakte sowohl zwischen Männern als auch zwischen Frauen. Der entsprechende in Deutschland geltende § 175 RStGB bestrafte ausschließlich männliche „Unzucht“, dennoch blieb die Strafbarkeit von Männern und Frauen auch nach dem „Anschluss“ Österreichs an das Deutsche Reich aufrecht. Obwohl also auf dem Gebiet Österreichs während der NS-Zeit der rechtliche Rahmen für Strafverfolgung homosexueller Frauen gegeben war, war den Untersuchungen der Historikerin Claudia Schoppmann zufolge der Anteil lesbischer Frauen unter den Verurteilten eher gering. Gründe für die unterschiedliche Verfolgungspraxis haben zum einen mit den Räumlichkeiten zu tun, die Frauen und Männer zum Kennenlernen und als Treffpunkte nutzten: Männer trafen sich vermehrt an öffentlichen Orten, die von Gestapo und Kripo

stärker überwacht werden konnten, während Frauen einander etwa am gemeinsamen Arbeitsplatz, durch einen gemeinsamen Freundeskreis oder Inserate kennenlernten. Zum anderen betraf die antihomosexuelle NS-Politik Frauen und Männer auf unterschiedliche Weise: Im Großteil des Deutschen Reichs war ausschließlich männliche Homosexualität ein Strafdelikt – mit dem Rosa Winkel wurde eine eigene Haftkategorie in Konzentrationslagern geschaffen –, während lesbische Frauen vor allem von der Zerstörung ihrer Infrastruktur – Vereine, Zeitschriften, Treffpunkte – und generell von einem patriarchalen, heteronormativen gesellschaftlichen Klima betroffen waren. Heute ist unbestritten, dass lesbische Frauen in Konzentrationslagern interniert waren; meist wurden sie allerdings nicht explizit wegen ihrer Sexualität, sondern aufgrund anderer Kriterien – etwa als Jüdinnen oder Kriminelle – verfolgt.

---

### Kontinuitäten statt Wiedergutmachung

---

Die Situation heimkehrender Rosa-Winkel-Häftlinge kann als mehrfach prekär beschrieben werden: Zum einen gab es eine klare Kontinuität in der Strafverfolgung, da der § 129 Ib auch über den Zusammenbruch des „Dritten Reichs“ hinaus Gültigkeit behielt, wenngleich die Rechtsprechung und das Strafmaß den Urteilen vor dem „Anschluss“ angepasst wurden. Die betroffenen Personen galten als vorbestraft, es konnte sogar auf die Verbüßung von Reststrafen aus den NS-Urteilen entschieden werden. Zum anderen galten sie nicht als NS-Opfer und hatten somit kein Recht auf eine soziale bzw. finanzielle Anerkennung der Verfolgung – das Opferfürsorgegesetz berücksichtigte die Gruppe der wegen Homosexualität verfolgten Personen nicht. Eine „Wiedergutmachung“ bzw. Entschädigung war damit ausgeschlossen

und wurde von Betroffenen auch selten eingefordert, da diese aufgrund der Rechtslage einer Selbstbezeichnung gleichkam.

1971 wurde im Zuge der Kleinen Strafrechtsreform das Verbot männlicher und weiblicher Homosexualität abgeschafft – eine völlige Entkriminalisierung erfolgte jedoch nicht. Das Totalverbot wurde in eine Jugendschutzbestimmung umgewandelt und durch drei weitere Bestimmungen ergänzt. Diese stellten nun gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen Erwachsener mit jungen Männern unter 18 Jahren sowie schwule Prostitution unter Strafe. Darüber hinaus wurde – jeweils beide Geschlechter betreffend – das „Werben“ für Homosexualität und der Zusammenschluss zu Vereinen und Interessensgemeinschaften verboten – eine Regelung, die übrigens bis 1996 galt. Die Einführung dieser Nachfolgeparagrafen zeigt deutlich, dass Homosexualität weiterhin als deviantes Phänomen klassifiziert wurde, das von juristischen Maßnahmen flankiert werden müsse.

Wenige Jahre nach der Kleinen Strafrechtsreform kamen erste politische Zusammenschlüsse von Schwulen und Lesben zustande. In Wien bildete sich mit der Gruppe „Coming Out“, die etwa zwischen 1976 und 1978/79 bestand, die wahrscheinlich erste politische Gruppe der Schwulen- und Lesbenbewegung Österreichs. Lesbische Frauen begannen sich seit der zweiten Hälfte der 1970er Jahre sowohl in Frauenbewegungs- als auch in schwul/lesbischen Bewegungszusammenhängen zu organisieren, unter anderem in der von Lesben und Schwulen gemeinsam auf den Weg gebrachten „Instandbesetzung“ der „Rosa Lila Villa“ 1982. Bereits 1980 wurde die „Homosexuellen Initiative“ (HOSI) Wien gegründet, in der sich seit 1981 auch lesbische Frauen engagierten und die als zentrale erinnerungspolitische Akteurin dieses Abschnitts bezeichnet werden kann. So versuchte die Initiative im Rahmen des Opferfürsorgegesetzes Entschädigungen für als homosexu-

ell verfolgte Personen zu erwirken oder half bei der Beantragung der Anrechnung von Haftzeiten auf Pensionszeiten. 1988 versuchte die HOSI – allerdings vergeblich –, sich mit den drei politischen Opferverbänden zu vernetzen, um eine Erweiterung des Opferfürsorgegesetzes auf Homosexuelle zu erreichen.

Am 9. Dezember 1984 wurde in der Gedenkstätte Mauthausen auf Initiative der HOSI ein Gedenkstein für die homosexuellen Opfer des Nationalsozialismus enthüllt. Der winkelförmige Stein trägt die Aufschrift „Totgeschlagen – Totgeschwiegen. Den homosexuellen Opfern des Nationalsozialismus“ und verweist damit nicht nur auf die Verfolgung, sondern auch auf den Umstand der Verleugnung und das Fehlen der Erinnerung an die Verfolgung nach 1945. Der Gedenkstein, der den ersten Gedenkort seiner Art weltweit darstellte, war Modell für weitere Gedenksteine, die etwa 1985 in Neuengamme und 1991 in Sachsenhausen eingeweiht wurden.

Das Setzen des Gedenksteins in Mauthausen bedeutete allerdings nicht automatisch eine Anerkennung durch andere Opfergruppen: So stießen Aktionen von Vereinen und Gruppen aus schwulen oder lesbisch-schwulen Zusammenhängen, die bei Gedenkfeiern auftreten wollten, immer wieder auf Widerstand. Lesben- und Schwulenaktivist\_innen zogen etwa bei der 40. Befreiungsfeier in der Gedenkstätte des ehemaligen KZ Mauthausen am 5. Mai 1985 und bei der Einweihung des „Denkmals gegen Krieg und Faschismus“ von Alfred Hrdlicka am 24. November 1988 auf dem Wiener Albertinaplatz die Ablehnung und den Widerstand anderer Teilnehmender bzw. der Exekutive auf sich.

---

### Schritte zur Anerkennung

---

Mit dem Übergang in die 1990er Jahre zeichnete sich eine Veränderung im staatlichen Umgang mit Lesben

und Schwulen, auch auf erinnerungspolitischer Ebene, ab. Den Beginn der langsamen symbolischen wie materiellen Anerkennung in staatlich-öffentlichen Zusammenhängen machte die erste offizielle Erwähnung Homosexueller als NS-Opfer durch Bundeskanzler Franz Vranitzky in seiner Rede vor dem Nationalrat am 8. Juli 1991. Am 30. Juni 1995 wurde das Nationalfondsgesetz verabschiedet, das explizit auch wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgte Personen berücksichtigte und für Antragsteller\_innen eine „Gestezahlung“ in Höhe von etwa 5000 Euro für erlittenes Unrecht durch das NS-Regime vorsah. Bei der zeitgleich stattfindenden Novellierung des Opferfürsorgegesetzes wurde die Erweiterung des Berechtigtenkreises auf Homosexuelle und als „asozial“ verfolgte allerdings nicht angenommen; dies geschah erst im Jahr 2005. Im Laufe der 1990er Jahre rückte auch die Forderung nach offiziellem Gedenken stärker in den Vordergrund. So nahmen nun auch hohe Ämter bekleidende Politiker\_innen an Kranzniederlegungen vor dem Homosexuellen-Gedenkstein in Mauthausen teil.

Die Stadt Wien schrieb 2005 einen Wettbewerb für ein Denkmal am Morzinplatz aus, den das Projekt „Rosa Platz“ des Künstlers Hans Kuppelwieser für sich entscheiden konnte. Der Entwurf wurde jedoch – aus technischen Gründen, wie es hieß – nicht umgesetzt. Ab 2010 wurden insgesamt vier temporäre Installationen auf dem Morzinplatz, u. a. Jakob Lena Knebls Projekt „Schwule Sau“, und auf dem Gelände des Naschmarkts realisiert. Vergangenen Herbst kam wieder Bewegung in die Debatte um ein permanentes Mahnmal: Seit Oktober 2017 lädt die Wiener Antidiskriminierungsstelle (WAST) zu Diskussionsrunden ein, in denen Erwartungen an ein Gedenkzeichen diskutiert werden können.

---

Elisa Heinrich ist Universitätsassistentin (Prae Doc) am Institut für Zeitgeschichte der Universität Wien.